

Vierzehnte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Greifswald

Vom 17. Dezember 2020

Aufgrund von § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. September 2020 (GVOBl. M-V S. 878), erlässt die Universität Greifswald folgende Satzung zur Änderung der Grundordnung:

Artikel 1

Die Grundordnung der Universität Greifswald vom 26. August 2003 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 26.08.2003), zuletzt geändert durch die 13. Änderungssatzung vom 21. Oktober 2019 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 19.11.2019) wird wie folgt geändert:

In § 14 Abs. 2 werden nach Satz 1 folgende Sätze angefügt:

„Der erweiterte Senat kann beschließen, dass dem Rektorat

1. zwei Prorektor*innen nach Nr. 3 oder
2. jeweils zwei Prorektor*innen nach Nr. 3 und Nr. 4 angehören.

Der erweiterte Senat kann einen solchen Beschluss ändern oder aufheben, sofern das dann bestehende Rektorat den dann geltenden rechtlichen Vorgaben entspricht. Wird die Zahl der nach Nr. 4 zu wählenden Prorektor*innen auf zwei festgesetzt, soll mindestens einer der beiden einer anderen Gruppe als der der Professor*innen angehören. Eine Reduktion der Zahl der Prorektor*innen kann nur mit Wirkung zum Ende der Amtszeit einer Prorektorin*ines Prorektors beschlossen werden. Beschlüsse nach den Sätzen 2 und 5 bedürfen der Zustimmung der Rektorin*des Rektors.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Greifswald vom 16. Dezember 2020 sowie der Genehmigung der Rektorin vom 17. Dezember 2020.

Greifswald, den 17.12.2020

**Die Rektorin
Der Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 18.01.2021